

Ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertagesstätten

gemäß § 7 Abs.1 SächsKitaG

i. V. m. dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der
Impfprävention (Masernschutzgesetz)
zur Vorlage in der Kindertageseinrichtung

Das Kind _____ (Name, Vorname),

geb. am _____ soll zum _____ (Datum 1. Tag der
Eingewöhnung) in der folgenden Kindertagesstätte aufgenommen werden:

Das Kind wurde heute ärztlich untersucht. Das Kind ist gesund und frei von ansteckenden
Krankheiten. Ärztliche Bedenken gegen die Aufnahme in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung
bestehen nicht.

Für o. g. Kind ist eine besondere Betreuung erforderlich:

☐ Ja ☐ Nein

Bei „Ja“: Besonderer Betreuungsbedarf:

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Eine ärztliche Beratung des/der Personensorgeberechtigten des Kindes in Bezug auf einen
vollständigen, altersgemäßen Impfschutz¹ entsprechend den Empfehlungen der Ständigen
Impfkommision ist erfolgt.

☐ Ja ☐ Nein

Das Kind hat alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen seinem Alter und Gesundheitszustand
entsprechend erhalten².

☐ Ja ☐ Nein

Der Masernimpfstatus ist dem Alter entsprechend vollständig oder das Kind weist eine Immunität
gegen Masern nach dem Masernschutzgesetz³ auf.

☐ Ja ☐ Nein

Das Kind kann aufgrund einer medizinischen Kontraindikation⁴ nicht geimpft werden:

☐ Ja ☐ Nein

Die vorhandene Kontraindikation wurde in der Patientenakte ausreichend begründet.

Ort, Datum

Unterschrift, Arztstempel

1 Die Personensorgeberechtigten sind gem. § 34 IfSG verpflichtet, sich in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach
den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) ausreichenden Impfschutz ärztlich beraten zu lassen und einen
entsprechenden Nachweis hierüber gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erbringen.

2 In Sachsen gelten die Impfeempfehlungen der Sächsischen Impfkommision (SIKO) als öffentliche Empfehlung gem. § 20 (3)
IfSG. Kann ein alters- und gesundheitsentsprechender Impfstand des Kindes aus ärztlicher Sicht nicht bescheinigt werden,
haben die Personensorgeberechtigten gem. § 7 SächsKitaG gegenüber der Einrichtung eine Erklärung abzugeben, dass sie
ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

3 Kinder unter 1. Lebensjahr (Lj.) keine Impfung, 1. - 2. Lj. eine Masernimpfung, > 2. Lj. zwei Masernimpfungen vorhanden

4 siehe Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision Allgemeine Kontraindikationen bei Schutzimpfungen